

Begründung

zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287:

Gelmer – Industriegebiet Hessenweg /

Östlich des Dortmund-Ems-Kanals

Anlage 3 zur Vorlage Nr. V/0299/2019

Inhalt	Seite
1 Planungsanlass / Planungsgrundlagen	2
2 Geltungsbereich	2
3 Planungsrechtliche Situation	3
3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen	3
4 Räumliche und strukturelle Situation	4
5 Planungsziele	5
6 Inhalte des Bebauungsplans	5
6.1 Grundzüge der Planung	5
6.2 Bauliche Nutzung und Baugestaltung	6
6.2.1 Nutzungsart(en), Nutzungsdichte	6
6.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen	9
6.2.3 Stellplätze, Nebenanlagen	10
6.3 Verkehrsflächen / Erschließung	10
6.4 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	11
6.5 Grünflächen / Begrünung	11
6.5.1 Öffentliche Grünflächen	11
6.5.2 Anpflanz- und Erhaltungsgebote	11
6.6 Immissionsschutz	12
6.6.1 Lärm	12
6.6.2 Störfallrelevante Betriebe und Anlagen	13
6.7 Altlasten / Altstandorte	15
6.8 Denkmalschutz / Archäologie	15
7 Flächenbilanz	16
8 Arten- und Biotopschutz	16
9 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	18
9.1 Rahmen der Umweltprüfung	18
9.2 Kurzdarstellung der Planung	19
9.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	19
9.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose	21
9.4.1 Menschen	21
9.4.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt	23
9.4.3 Fläche und Boden	27
9.4.4 Wasser	29
9.4.5 Klima / Luft	30
9.4.6 Landschaft	31
9.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	32
9.4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter	32
9.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	32
9.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)	33
9.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	34
9.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
9.8 Überwachung (Monitoring)	35
9.9 Zusammenfassung	35
9.10 Referenzliste der Quellen	37
10 Gesamtabwägung	38

10.1 Eingriffe in Natur und Landschaft: Ausgleich	38
10.2 Sonstige Umweltbelange: verbleibende Auswirkungen	39
11 Realisierung der Planung / Durchführungsmaßnahmen	39
Anhang: Abstandsliste	40

1 Planungsanlass / Planungsgrundlagen

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Betriebsstandortes der Westfalen AG vom Stadtteil Gremmendorf in den Stadtteil Gelmer schaffen.

Im Werk Münster-Gremmendorf erfolgen seit den 1950er-Jahren die Umfüllung von Raffinerie-Flüssiggas und die Produktion von Acetylen. Die Entwicklungsmöglichkeiten für die Westfalen AG am Standort Gremmendorf sind jedoch seit längerem ausgeschöpft und deshalb soll der Standort vollständig aufgegeben und nach Münster-Gelmer in das Industriegebiet „Hessenweg“ verlagert werden. Dort befindet sich bereits ein Tanklager mit Ölhafen am Dortmund-Ems-Kanal, das durch die Westfalen AG betrieben wird.

Für die Verwirklichung des Vorhabens ist die Änderung des bestehenden Planungsrechts erforderlich. Der Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ wurde vom Rat der Stadt Münster am 17.05.2017 gefasst. Da sich der Geltungsbereich im Laufe des Verfahrens geändert hat, wurde am 12.12.2018 ein erweiterter Beschluss zur Änderung gefasst.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren entsprechend der Planungskonzeption geändert (siehe Kapitel 3.1).

2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 liegt am südöstlichen Rand des Stadtteils Gelmer und umfasst ca. 21,35 ha. Er wird im Wesentlichen begrenzt

- im Nordosten durch die Straße Hessenweg,
- im Südosten durch landwirtschaftliche Flächen entlang der Straße Hessenbusch sowie
- im Westen durch den Dortmund-Ems-Kanal und das bestehende Tanklager.

Außerdem wurden die Wegeparzellen des geplanten, in südöstliche Richtung verlaufenden Fuß- und Radweges entlang des Hessenweges in den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung aufgenommen.

Innerhalb des Plangebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung St. Mauritz, Flur 21, Flurstücke: 22, 287, 492, 537, 538, 539, 540, 543, 544, 652, 653, Teile der Flurstücke 197, 238, 289, 291, 324, 400, 466, 500, 542, 547, 561, 562, 563, 566, 615, 630, 631, 635, 638.

Die Grenzen des Plangebiets sind in der Planzeichnung durch einen grauen Farbstreifen gekennzeichnet.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Münster stellt den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 überwiegend als „Industriegebiet“ (GI) dar. Am Dortmund-Ems-Kanal sind zwei Hafenbecken als „Wasserfläche“ dargestellt, von denen eines bereits errichtet wurde. Das zweite Hafenbecken wird zukünftig nicht mehr benötigt. Eine geplante Bahntrasse wird als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt.

Im Rahmen der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen entsprechend den unter Punkt 5 erläuterten Planungszielen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ geschaffen werden. Bestandteil der 89. Änderung ist die Darstellung des entlang der Straße „Hessenbusch“ geplanten Grünzuges als „Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Das nicht mehr benötigte zweite Hafenbecken entfällt zugunsten der Darstellung als Industriegebiet. Nördlich des bestehenden Tanklagers wird eine Teilfläche entsprechend der heutigen Situation vor Ort als Fläche für Wald dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der geltende **Regionalplan Münsterland** wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27. Juni 2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht, wodurch dieser wirksam wurde. Seit dem 16. Februar 2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie ergänzt.

Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland wird der Änderungsbereich vollständig als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt. Die optional geplante Bahntrasse ist als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt, und zwar als Bestand bzw. als Bedarfsplanmaßnahme. Der Dortmund-Ems-Kanal ist als „Wasserstraße unter Angabe der Güterumschlagshäfen“ dargestellt. Ein festgelegter Güterumschlagshafen ist der bestehende Ölhafen. Ein weiterer Güterumschlagshafen ist laut Regionalplan weiter südlich im Bereich des geplanten Bahnanschlusses und der öffentlichen Grünfläche vorgesehen.

Mit dieser Darstellung (FNP) und der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im dort rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 287, 2. Änderung werden die Flächen so überplant, dass eine künftige Umplanung und anschließende zielentsprechende Nutzung als Güterumschlagshafen möglich bleibt. Die Ziele der Raumordnung werden somit nicht beeinträchtigt.

3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen

Bebauungsplan

Der gültige Bebauungsplan Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ (Stand der 2. Änderung) setzt das Änderungsgebiet derzeit zum Großteil als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO fest.

Der geplante Grünzug wird im Plan der 2. Änderung als öffentliche Grünfläche und als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und beinhaltet eine alternative Fuß- und Radwegführung, um aufgrund der geplanten industriellen Nutzungen den bestehenden Fuß- und Radweg vom Kanal in die Grünfläche zu verlegen.

Südöstlich des Änderungsgebietes sind Bahnanlagen und eine Versorgungsstraße über den Dortmund-Ems-Kanal bis zur Mülldeponie geplant und entsprechend festgesetzt.

Der bestehende private Ölhafen wird als „Wasserfläche, vorhandener Hafen“ nachrichtlich dargestellt, der ursprünglich geplante städtische Stichhafen wird bisher als „Wasserfläche, geplanter Hafen“ festgesetzt.

NATURA 2000

Das EU-weite Natura 2000-Netz beinhaltet die Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Schutzgebiete der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Auf der westlichen Seite des Dortmund-Ems-Kanals befindet sich das Vogelschutzgebiet DE-3911-401 „Rieselfelder Münster“ in rund 50 m Entfernung zum Plangebiet. Im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsvorprüfung¹ wurde untersucht, inwieweit das Planvorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes vereinbar ist (siehe Kapitel Arten- und Biotopschutz). Im Ergebnis des Gutachtens sind vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind nicht zu ergreifen. Eine Relevanz im Hinblick auf Summationswirkungen ist nicht gegeben.

Landschaftsplan

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 287 „Gelmer - Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“. Dementsprechend liegt das Plangebiet außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes 1, „Werse“. Westlich des Plangebietes liegt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes 2 „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“. Im Bereich unmittelbar westlich des Dortmund-Ems-Kanals wird als Entwicklungsziel für die Landschaft „Pufferung des Naturschutzgebietes Rieselfelder“ (2-1.5) dargestellt. Textlich wird zu diesem Ziel ausgeführt, dass die Pufferzone einerseits das Naturschutzgebiet vor Beeinträchtigungen schützen, andererseits die Erhaltung und weitere Entwicklung der angrenzenden gewerblichen Nutzung dauerhaft sicherstellen soll.

4 Räumliche und strukturelle Situation

Lage und visuelle Prägung

Das ca. 21,35 ha große Plangebiet der 4. Änderung befindet sich nordöstlich der Innenstadt von Münster im Süden des Stadtteils Gelmer. Es liegt am Rande des bestehenden Industriegebietes Hessenweg, östlich angrenzend an den Freiraum und den Dortmund-Ems-Kanal. Das Industriegebiet ist im Süden über die Straße Schiffahrter Damm (Bundesstraße 481) an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen.

¹ Landschaft + Siedlung, 27.06.2018. Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer). Vogelschutzgebiet DE-3911-401 „Rieselfelder Münster“ - FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Recklinghausen.

Nutzungsstruktur im Gesamtkontext der näheren Umgebung

Unterschiedliche Nutzungen umgeben das Plangebiet: Südöstlich verläuft die Straße Hessenbusch und es grenzen die bereits gewerblich und industriell genutzten Flächen des Industriegebietes Hessenweg an das Plangebiet. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich das bestehende Tanklager mit einem Hafenbecken am Dortmund-Ems-Kanal. Dieser Standort wird über den Hessenweg erschlossen. Südlich am Dortmund-Ems-Kanal besteht ein informeller, planungsrechtlich ungeregelter Wohnwagenplatz. Westlich des Dortmund-Ems-Kanals erstreckt sich das Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“, einschließlich der hier befindlichen Naturschutzgebiete. Nördlich und östlich schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldparzellen an. Die nächstgelegenen Wohnbauflächen befinden sich 500 m nördlich im Stadtteil Gelmer. Ein einzelnes Wohngebäude befindet sich nordöstlich am Hessenweg.

Nutzungsstruktur im Plangebiet

Das Plangebiet ist hauptsächlich geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Acker). Innerhalb des Plangebietes verlaufen zwei markante lineare Gehölzstrukturen unterschiedlicher Zusammensetzung (Wallhecke, Einzelbäume, Baumgruppen). Für eine detaillierte Analyse der bestehenden Biotoptypen wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht (siehe Kapitel 8) verwiesen.

5 Planungsziele

Konkrete Zielsetzungen

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Werks der Westfalen AG an den Standort „Hessenweg“ in Münster Gelmer zu schaffen. Bei dem geplanten Werk handelt es sich um ein Gefahrstofflager, welches einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG darstellt. Bereits im Rahmen der Bauleitplanung sollen deshalb mögliche Gefährdungen, die von diesem störfallrelevanten Betrieb ausgehen können, untersucht und entsprechende Achtungsabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ermittelt werden. Im Sinne eines planerischen Störfallschutzes sollen entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Weitere Ziele

Damit einhergehend sollen die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf Aktualität geprüft und entsprechend angepasst werden. Hierzu zählt die Aufgabe des geplanten, jedoch nicht mehr benötigten Hafenbeckens. Die Festsetzung der Bauflächen und der Verkehrsflächen ist an die neuen Nutzungsabsichten anzupassen. Im Rahmen der Planung sollen zudem bestehende Grünstrukturen gesichert und ergänzt werden. Des Weiteren wird der Ausbau des straßengeleitenden Fuß- und Radweges am Hessenweg in die Planung integriert.

6 Inhalte des Bebauungsplans

6.1 Grundzüge der Planung

Entsprechend den vorgenannten Planungszielen und um die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten, stellen die Festsetzungen bezüglich

- der Nutzungsart und des Maßes der baulichen Nutzung,
- der Bauweise sowie überbaubaren Flächen,
- der öffentlichen Verkehrsflächen

die Grundzüge der Planung dar.

6.2 Bauliche Nutzung und Baugestaltung

6.2.1 Nutzungsart(en), Nutzungsdichte

Art der baulichen Nutzung Sondergebiet (SO)

Durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gefahrstofflager“ soll die Zulässigkeit des konkreten und den individuellen Bedürfnissen der Westfalen AG dienenden Betriebsbereichs eröffnet werden. Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von Gefahrstoffen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass die von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen soweit wie möglich vermieden werden. Der von einem Betrieb oder einer Anlage ausgehende Gefährdungsgrad orientiert sich dabei an den in den Betriebsabläufen zur Anwendung kommenden Stoffen. Im Hinblick auf die nach § 50 BImSchG zu beachtenden störfallrechtlichen Abstandserfordernisse werden konkrete Festsetzungen zu den zulässigen Einsatzstoffen und Mengen in den Bebauungsplan aufgenommen. Basierend auf der Vorhabenbeschreibung und dem beispielhaften Anlagenlayout der Westfalen AG (siehe Abbildung 1) wurden innerhalb des Sondergebietes vier Teilflächen mit abnehmendem Abstandserfordernis gebildet (siehe Kapitel 6.6.2). Die zulässigen Stoffe werden für die jeweiligen Teilflächen namentlich benannt oder durch die Zuordnung zu den Klassen I und II des Leitfadens KAS 18 (2. Aufl. 2010) bestimmt. Außerdem sind oxidierende, inerte und extrem entzündbare Gase zulässig. Sofern erforderlich, wurde aus Gründen des Störfallschutzes das maximale Füllgewicht oder das maximale geometrische Volumen der Behältnisse der jeweiligen Stoffe festgelegt. Zudem wird jeweils der konkrete Anlagentyp (Lagerung, Abfüllung, Handhabung, Umschlag) festgesetzt. Stellplatz- und Verkehrsflächen, Werkstattgebäude, Gebäude für Büro- und Sozialräume sowie sonstige Betriebsgebäude, die den Hauptanlagen funktional zugeordnet sind, sind ergänzend in allen Teilflächen zulässig.

Die Teilbereiche gliedern sich wie folgt:

Teilfläche I (SO1):

Innerhalb der als SO1 gekennzeichneten Teilfläche sind zulässig:

- Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die der Klasse I des Leitfadens KAS 18 (2. Aufl. 2010) zugeordnet werden können
- Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die der Klasse II des Leitfadens KAS 18 (2. Aufl. 2010) zugeordnet werden können, in Gebinden bis zu einer Größe von maximal 600 kg und einem Gefahrenindex von maximal 0,06 bar/ppm. Ausgenommen hiervon sind die Stoffe
 - o Oleum
 - o Brom

- Anlagen zur Lagerung folgender Stoffe in Gebinden:
 - o Schwefelwasserstoff bis Gebindegröße 600 kg
 - o Chlor bis Gebindegröße 12,5 kg
 - o Chlorwasserstoff bis Gebindegröße 32,5 kg
 - o Schwefeldioxid bis Gebindegröße 61 kg
 - o Ammoniak bis Gebindegröße 500 kg
- Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von oxidierenden und inerten Gasen
- Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von extrem entzündbaren Gasen
- Stellplatz- und Verkehrsflächen, Werkstattgebäude, Gebäude für Büro- und Sozialräume sowie sonstige Betriebsgebäude, die den Hauptanlagen funktional zugeordnet sind

Teilfläche II (SO2):

Innerhalb der als SO2 gekennzeichneten Teilfläche sind zulässig:

- Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die der Klasse I des Leitfadens KAS 18 (2. Aufl. 2010) zugeordnet werden können
- Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von oxidierenden und inerten Gasen
- Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von extrem entzündbaren Gasen
- Stellplatz- und Verkehrsflächen, Werkstattgebäude, Gebäude für Büro- und Sozialräume sowie sonstige Betriebsgebäude, die den Hauptanlagen funktional zugeordnet sind

Teilfläche III (SO3):

Innerhalb der als SO3 gekennzeichneten Teilfläche sind zulässig:

- Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von oxidierenden und inerten Gasen
- Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von extrem entzündbaren Gasen. Je Behältnis darf ein geometrisches Volumen von 900 Litern nicht überschritten werden.
- Stellplatz- und Verkehrsflächen, Werkstattgebäude, Gebäude für Büro- und Sozialräume sowie sonstige Betriebsgebäude, die den Hauptanlagen funktional zugeordnet sind

Teilfläche IV (SO4):

Innerhalb der als SO4 gekennzeichneten Teilfläche sind zulässig:

- Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von extrem entzündbaren Gasen. Je Behältnis darf ein geometrisches Volumen von 900 Litern nicht überschritten werden.
- Stellplatz- und Verkehrsflächen, Werkstattgebäude, Gebäude für Büro- und Sozialräume sowie sonstige Betriebsgebäude, die den Hauptanlagen funktional zugeordnet sind.

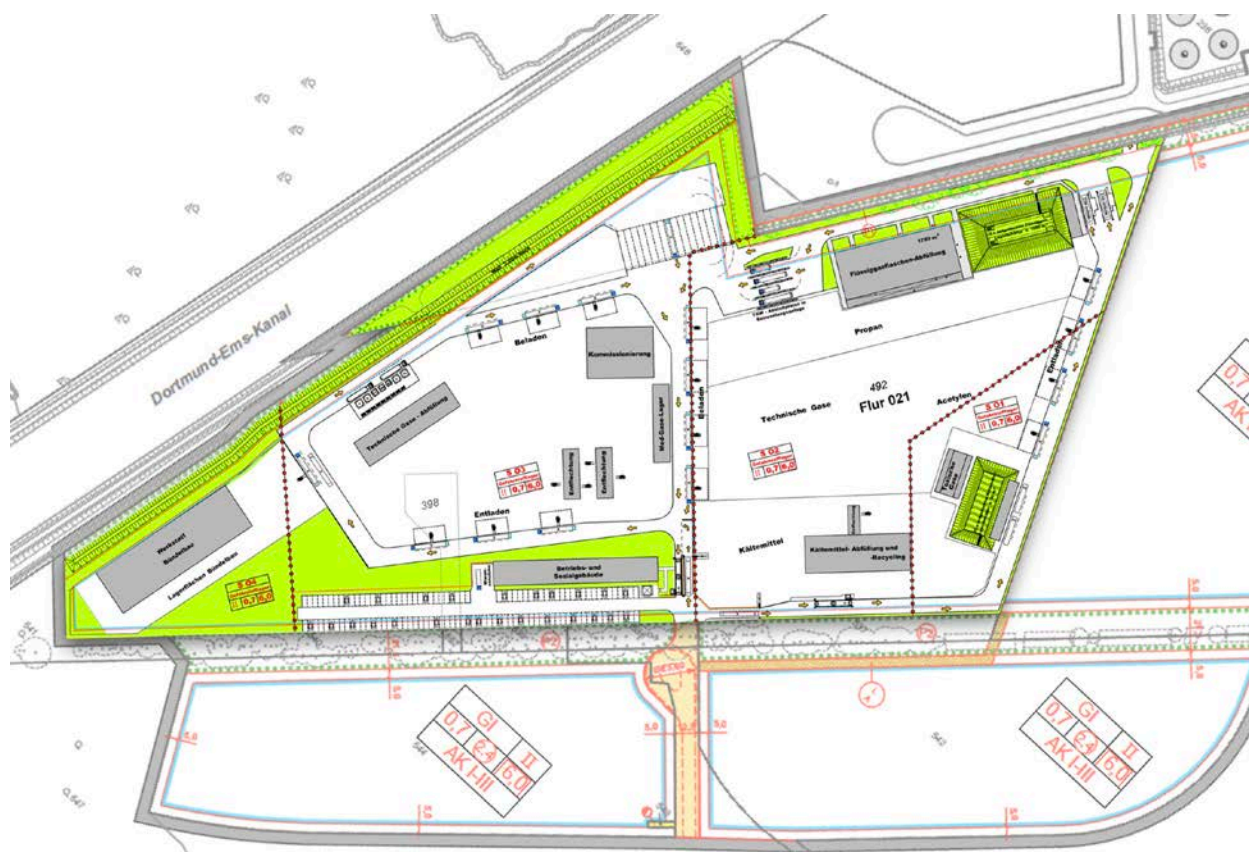


Abbildung 1: Beispieldarstellung der Planung innerhalb des Bebauungsplans Nr. 287 der Stadt Münster, 4. Änderung (die Anordnung der Anlagen ist unter Berücksichtigung der Festsetzungen noch variabel)

Industriegebiet (GI)

Die übrigen Bauflächen im Geltungsbereich der 4. Änderung werden wie bisher als Industriegebiete (GI) gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. In den Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, um sicherzustellen, dass die Bauflächen weiterhin vorrangig dem produzierenden Gewerbe und insbesondere den Betrieben vorbehalten bleiben, die in anderen Baugebieten nicht zulässig sind.

Die nach § 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind vor dem gleichen planerischen Hintergrund unzulässig. Für diese Nutzungen wird im Industriegebiet keine Standortgunst gesehen. Um Unverträglichkeiten zwischen Wohnnutzungen und den nutzungsbedingten Emissionen aus dem gewerblich-industriellen Bereich zu vermeiden, werden die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ebenfalls ausgeschlossen.

Die Art der Nutzung entspricht grundsätzlich den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 287. Die Baugebietsflächen wurden an die o.g. Planungsziele angepasst.

Abstandsklassen nach Abstandserlass:

Der zum Plangebiet nächstgelegene Wohnsiedlungsbereich befindet sich nördlich des Plangebietes im Stadtteil Gelmer in einer Entfernung von ca. 500 m zu den im Plangebiet festgesetz-

ten Industriegebieten. Die im Münsteraner Stadtteil Coerde gelegenen Wohnsiedlungsbereiche weisen einen Abstand von mehr als 1.700 m zum Plangebiet auf.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 wurde bereits eine Gliederung der Bauflächen gemäß Abstandsliste zum Abstandserlass NW vom 21.03.1990 vorgenommen. Im südöstlichen Plangebiet wurden Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I und II ausgeschlossen und im Bereich des bestehenden Tanklagers waren Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis III unzulässig.

Auf Grundlage der aktuellen Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (Min.BI. NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659)) werden die im Änderungsgebiet zulässigen Anlagentypen geregelt. Die bisherige Festsetzung wird im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes vereinheitlicht. Somit sind im Änderungsgebiet Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis III (lfd. Nr. 1-36) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.

Wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist, sind ausnahmsweise Anlagen und Betriebe der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt, der vielfach eine Minderung der von den Produktionsprozessen ausgehenden Emissionen mit sich bringt, soll damit eine flexible Anwendung des Abstandserlass NRW unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes ermöglicht werden.

Die Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (V-3-8804.25.1) ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.

Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan trifft für die Sonder- und Industriegebiete Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung. Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Grundflächenzahl wird entsprechend den bisherigen Festsetzungen auf 0,7 begrenzt. Eine Überschreitung durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird entsprechend den Obergrenzen des § 17 BauNVO mit 2,4 festgesetzt.

Die Baumassenzahl (BMZ) gibt an, wie viele Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Baumassenzahl wird entsprechend der bisherigen Festsetzung auf 6,0 begrenzt, um eine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Im Änderungsgebiet ist eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse kann ausnahmsweise um maximal 2 Geschosse überschritten werden, wenn die Baumassenzahl (BMZ) eingehalten wird. So wird eine flexible Nutzung der Bauflächen ermöglicht.

6.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen festgesetzt und erfassen nahezu das gesamte festgesetzte Industriegebiet. Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287

werden die überbaubaren Flächen an die geänderten Bauflächen des Sondergebiets und des Industriegebiets angepasst.

In den Randbereichen halten die Baugrenzen einen Abstand von 5,0 m zu den im Rahmen der 2. Änderung festgesetzten öffentlichen Grünflächen und den im Rahmen der 4. Änderung festgesetzten Flächen zur Anpflanzung oder Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ein, um eine Beeinträchtigung der bestehenden und geplanten Grünstrukturen durch heranrückende Bebauung zu vermeiden.

Entlang der neuen Erschließungsstraße sowie zu der im Rahmen der 2. Änderung festgesetzten Grünfläche halten die Baugrenzen ebenfalls einen Abstand von 5,0 m ein.

Aufgrund der Begrenzung der Ausnutzbarkeit der Grundstücke durch die Festsetzung der Grundflächenzahl ist mit der großzügigen Einfassung der überbaubaren Fläche eine hohe Flexibilität für die Anordnung der industriellen Bauten gegeben.

6.2.3 Stellplätze, Nebenanlagen

Die gemäß Bauordnung erforderlichen privaten Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken vorzusehen. Weitergehende Regelungen in Bezug auf Stellplätze und Garagen i. S. d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich.

6.3 Verkehrsflächen / Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt vom Schiffahrter Damm (B 481) aus über den Hessenweg.

Der Knotenpunkt Schiffahrter Damm / Hessenweg / Gut Havichhorst wird im Jahr 2019 entsprechend der aktuellen und prognostizierten Verkehrsbelastung leistungsfähig und verkehrssicher ausgebaut.

Der Hessenweg ist als Hauptverkehrsstraße eingestuft. Er übernimmt damit sowohl eine Verbindungs- (Anbindung des Ortsteils Gelmer) als auch eine Erschließungsfunktion (für das Gewerbegebiet Hessenweg). Die zukünftig zu erwartende Verkehrsbelastung von ca. 7.600 Kfz / 24 h ist bei der Planung des Knotenpunktausbaus bereits berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund des Ausbaus des Knotenpunktes kann das Verkehrsaufkommen problemlos über den Hessenweg abgewickelt werden.

Im Zuge des Knotenpunktausbaus wird, parallel zum Schiffahrter Damm, ein gemeinsamer Geh- und Radweg zwischen Sudmühlenstraße und Hessenweg ausgebaut. Als Netzschluss zwischen dem vorhandenen Geh- und Radweg an der Straße Zur Eckernheide und dem geplanten Geh- und Radweg parallel zum Schiffahrter Damm ist ein 3,0 m breiter gemeinsamer Geh- und Radweg für den Zweirichtungsverkehr auf der Westseite des Hessenweges geplant. Mit dieser dann durchgehenden Radwegeverbindung kann eine Zubringerverbindung an die stadtreionalen Velorouten zwischen Ostbevern (über Westbevern) und Münster sowie zwischen Greven und Münster angeboten werden.

Die Anbindung eines Großteils der Flächen im Änderungsgebiet erfolgt über eine neue Stichstraße, die an die Straße Hessenbusch anschließt. Die Stichstraße wird mit einer Breite von 12,5 m geplant und schließt mit einer Wendeanlage für Lastzüge (Durchmesser 25,0 m) ab, um

den Anforderungen des gewerblichen Verkehrs zu entsprechen. Lediglich die Erschließung des Flurstücks 400 erfolgt über den Hessenweg.

6.4 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Die Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität sowie die Entsorgung des Abwassers ist von den im Hessenweg bzw. im Hessenbusch liegenden Hauptleitungen aus gewährleistet. Zur Sicherung einer geordneten Entwässerung, ist der Anschluss an das vorhandene Kanalisationssystem zwingend erforderlich. Das gesammelte Schmutzwasser wird anschließend zentral zur Hauptkläranlage gepumpt. Das gesammelte Niederschlagswasser wird zunächst einem Regenklärbecken zugeführt und anschließend gedrosselt in den Landwehrgraben bzw. den Hallerbach eingeleitet. Die dafür benötigten Flächen wurden im Bebauungsplan Nr. 287 (Stand 2. Änderung) entsprechend planungsrechtlich abgesichert.

Im Hessenweg verläuft lediglich eine Schmutzwasser-Druckrohrleitung. Um langfristig eine Entwässerung des Niederschlagswassers für das Flurstück 400 über den neuen Erschließungsstich zu sichern, wird ein entsprechendes Leitungsrecht mit einer Breite von 5,0 m zugunsten der Erschließungsträger festgesetzt.

Die im Ursprungsplan vorgesehene Trafo-Station wird im Rahmen der 4. Änderung als Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ weiterhin gesichert.

6.5 Grünflächen / Begrünung

6.5.1 Öffentliche Grünflächen

Südöstlich des Plangebietes wird in der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes entlang der Straße Hessenbusch zwischen Hessenweg und dem Dortmund-Ems-Kanal eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Entlang des Hessenweges wird diese Grünfläche zugunsten des geplanten Fuß- und Radweges teilweise als Straßenverkehrsfläche überplant.

Derzeit verläuft ein Fuß- und Radweg entlang des Dortmund-Ems-Kanals und schließt über die Feuerwehrezufahrt des bestehenden Tanklagers an den Hessenweg an. Diese Wegeverbindung entfällt im Rahmen der Umsetzung der Planung und verläuft zukünftig, wie in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 bereits dargestellt, durch die festgesetzte öffentliche Grünfläche südöstlich des Plangebietes.

6.5.2 Anpflanz- und Erhaltungsgebote

Innerhalb des Änderungsgebietes werden die folgenden Festsetzungen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.

In der mit P1 gekennzeichneten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind maximal zwei Unterbrechungen für Zu- und Abfahrten in einer maximalen Breite von je 7,5 m zulässig (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB). Durch diese Festsetzung soll die bestehende Grünstruktur gesichert und gleichzeitig die Option für eine direkte Verbindung des bestehenden Tanklagers mit dem geplanten neuen Werk ermöglicht werden. Die festgesetzte maximale Breite von 7,5 m orientiert sich am konkreten Vorhaben der Westfalen AG.

In den mit P2 gekennzeichneten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen südwestlich und nordöstlich des Erschließungsstichs ist jeweils maximal eine Unterbrechung für Zu- und Abfahrten in einer maximalen Breite von 10,0 m zulässig (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB). Die Erhaltungsbindung dient der Sicherung der bestehenden Gehölzstrukturen, die zudem eine Funktion als Fledermausleitstruktur einnimmt. Um diese Funktion aufrecht zu erhalten und eine zu dichte Abfolge von Unterbrechungen zu vermeiden, wird zudem festgesetzt, dass die Zu- und Abfahrten einen Abstand von mindestens 10,0 m zu der festgesetzten Straßenverkehrsfläche aufweisen müssen. Da für die übrigen Bauflächen im Plangebiet derzeit noch keine konkreten Nutzungsabsichten bekannt sind, soll die zulässige Breite von 10,0 m für Zu- und Abfahrten zukünftig ausreichende Nutzungsspielräume eröffnen, ohne dabei die Qualität der Grünstrukturen negativ zu beeinträchtigen.

Eine weitere Unterbrechung der mit P2 gekennzeichneten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist im Bereich des festgesetzten Leitungsrechtes zulässig, um langfristig die Niederschlagsentwässerung des Flurstücks 400 sicherzustellen (siehe Punkt 6.4). Im Bereich des festgesetzten Leitungsrechts befindet sich heute kein besonders erhaltenswerter Baumbestand.

In der mit P3 gekennzeichneten Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind heimische standortgerechte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen flächendeckend zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese Festsetzung dient der Abschirmung des Industriegebietes zum Hessenweg.

Da die Erschließung der nordöstlichen Bauflächen über den Hessenweg erfolgt, ist in der mit P3 gekennzeichneten Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine Unterbrechung für Zu- und Abfahrten in einer maximalen Breite von 7,50 m zulässig (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB). Die Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl und Breite der Zu- und Abfahrten dient dazu, die genannte abschirmende Wirkung sicherzustellen.

In der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der westlichen Grenze des Änderungsbereiches (P4) sind heimische standortgerechte Gehölze flächendeckend zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB). Damit ist sichergestellt, dass eine abschirmende Eingrünung des Industriestandortes zum Kanal und den angrenzenden Freiflächen realisiert wird.

Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und / oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen der gleichen Mindestqualitäten zu ersetzen.

Zur Durchgrünung der Bauflächen wird festgesetzt, dass auf privaten Stellplatzflächen je 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (z.B. Stieleiche, Spitzahorn, Platane) mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.

6.6 Immissionsschutz

6.6.1 Lärm

Wie bereits erläutert, wird im Änderungsgebiet eine Beschränkung der innerhalb des festgesetzten Industriegebietes zulässigen industriellen Nutzungen auf der Grundlage der aktuellen

Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (Min.BI. NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659)) festgesetzt, um den Immissionsschutz der nächstgelegenen Wohnsiedlungsbereiche im Stadtteil Gelmer (ca. 500 m) sicherzustellen.

Im Industriegebiet sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis III (Ifd. Nr. 1-36) mit einem Abstandserfordernis von 700 m sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig. Wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist, sind ausnahmsweise Anlagen und Betriebe der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt, der vielfach eine Minderung der von den Produktionsprozessen ausgehenden Emissionen mit sich bringt, soll damit eine flexible Anwendung des Abstandserlasses NRW unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes ermöglicht werden. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Die Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (V-3-8804.25.1) ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes.

Innerhalb des Sondergebietes sind keine Anlagen oder Betriebe vorgesehen, die den Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1-36) zuzuordnen wären oder ein vergleichbares Abstandserfordernis aufweisen würden. Die wesentlichen Geräuschquellen auf dem Betriebsgelände der Westfalen AG sind voraussichtlich Lade- und Transportarbeiten, Lkw-Fahrten und Rangiervorgänge sowie Entflechtungs- und Kommissioniertätigkeiten. Ein Lärmgutachten ist somit im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Ein entsprechender Nachweis über die Lärmemissionen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erbracht.

6.6.2 Störfallrelevante Betriebe und Anlagen

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass die von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen soweit wie möglich vermieden werden. Der von einem Betrieb oder einer Anlage ausgehende Gefährdungsgrad orientiert sich dabei an den in den Betriebsabläufen zur Anwendung kommenden Stoffen. Im Hinblick auf die nach § 50 BImSchG zu beachtenden störfallrechtlichen Abstandserfordernisse werden konkrete Festsetzungen zu den zulässigen Einsatzstoffen und Mengen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Auf der Basis des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie wurde der angemessene Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Betriebsbereiches gemäß § 3 (5a) BImSchG ermittelt, um bei der Planung die von den vorgesehenen Anlagen möglicherweise ausgehenden Gefährdungen berücksichtigen zu können².

Der geplante Betriebsbereich der Westfalen AG befindet sich innerhalb des Industriegebietes „Hessenweg“ in Gelmer. Bei der direkten Umgebung handelt es sich um bewaldete bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie das Naturschutzgebiet „Rieselfelder“. In weiterer Umgebung befindet sich im Norden der Ortsteil Gelmer, dessen durchgehende Wohnbebauung in einer Entfernung von ca. 750 m zum geplanten Werksgelände beginnt. Der Ortsteil Coerde liegt

² UCON GmbH, 14.06.2018. Ermittlung des angemessenen Abstands für die Errichtung eines Betriebsbereiches der Westfalen AG in Gelmer unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG. Münster

ca. 1,7 km südlich. Die Ortsteile bilden die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen. Bei den Bebauungen innerhalb des angemessenen Abstandes handelt es sich nicht um schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG.

Zur Bestimmung des angemessenen Abstandes wurden vor dem Hintergrund des konkreten Planungsziels verschiedene Szenarien zur Freisetzung akut toxischer und entzündbarer Stoffe sowie Sauerstoff als oxidierendes Gas betrachtet. Bei den entzündbaren Gasen handelt es sich um verschiedene Kältemittel sowie Flüssiggas. Für die Berechnung wurden die Referenzstoffe Propen und Propan herangezogen.

Freigesetzter Stoff	Ort	Beurteilungswert	Entfernung
Ammoniak	Teilfläche SO 1	ERPG-2-Wert: 150 ppm	342 m
			181 m *
Chlor		ERPG-2-Wert: 3 ppm	182 m
Chlorwasserstoff		ERPG-2-Wert: 20 ppm	306 m
			196 m *
Schwefeldioxid		ERPG-2-Wert: 3 ppm	225 m
Schwefelwasserstoff		ERPG-2-Wert: 30 ppm	469 m
			253 m *
Kältemittel	Teilflächen SO 1-2	0,1 bar	173 m
		1,6 kW/m ²	197 m
Kältemittel bis 900 l	Teilflächen SO 1-4	0,1 bar	59 m
		1,6 kW/m ²	64 m
Sauerstoff	TKW-Station/ Lagertanks	4%	149 m
			86 m *

* Dem angegebenen Abstand liegt die Ausbreitung über den Kanal hinaus zu Grunde und berücksichtigt die im Kanal vorhandene Spundwand sowie die davor geplante Aufschüttung. Aufgrund dieser Ausbreitungshindernisse verringert sich der angemessene Abstand, die Spundwand auf der gegenüberliegenden Kanalseite wird aus diesem Grund nicht erreicht. Da diese jedoch als Ausbreitungshindernis für die Ausbreitungsbetrachtung herangezogen wurde, wird der angemessene Abstand in diesem Fall entlang der Spundwand auf der abgewandten Kanalseite angenommen.

Tabelle 1: Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung

Grundlage für die Berechnung der angemessenen Abstände für Störfälle waren die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die von der Westfalen AG genannten Auslegungen für Anlagen und Gebinde. Die Achtungsabstände werden ausgehend von den Teilflächen SO 1-4 als Orte einer möglichen Störung ermittelt. Die ermittelten Achtungsabstände bzw. angemessenen Abstände sind in Abbildung 1 dargestellt. Die beiden Ortsteile Coerde und Gelmer als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen liegen außerhalb des angemessenen Abstandes des geplanten Betriebsbereichs. Auch der südlich gelegene informelle Wohnwagenplatz wird hiervon nicht tangiert. Mögliche Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet durch die Freisetzung toxischer Gase (SO 1) wurden im Rahmen einer ergänzenden naturschutzfachlichen Bewertung

von Störfallszenarien untersucht. Im Ergebnis kann eine Gefährdung und Beeinträchtigung des FFH-Gebietes insgesamt ausgeschlossen werden.

Eine Wechselwirkung zwischen dem bestehenden Tanklager und dem geplanten Betriebsbereich im Störfall kann ausgeschlossen werden.

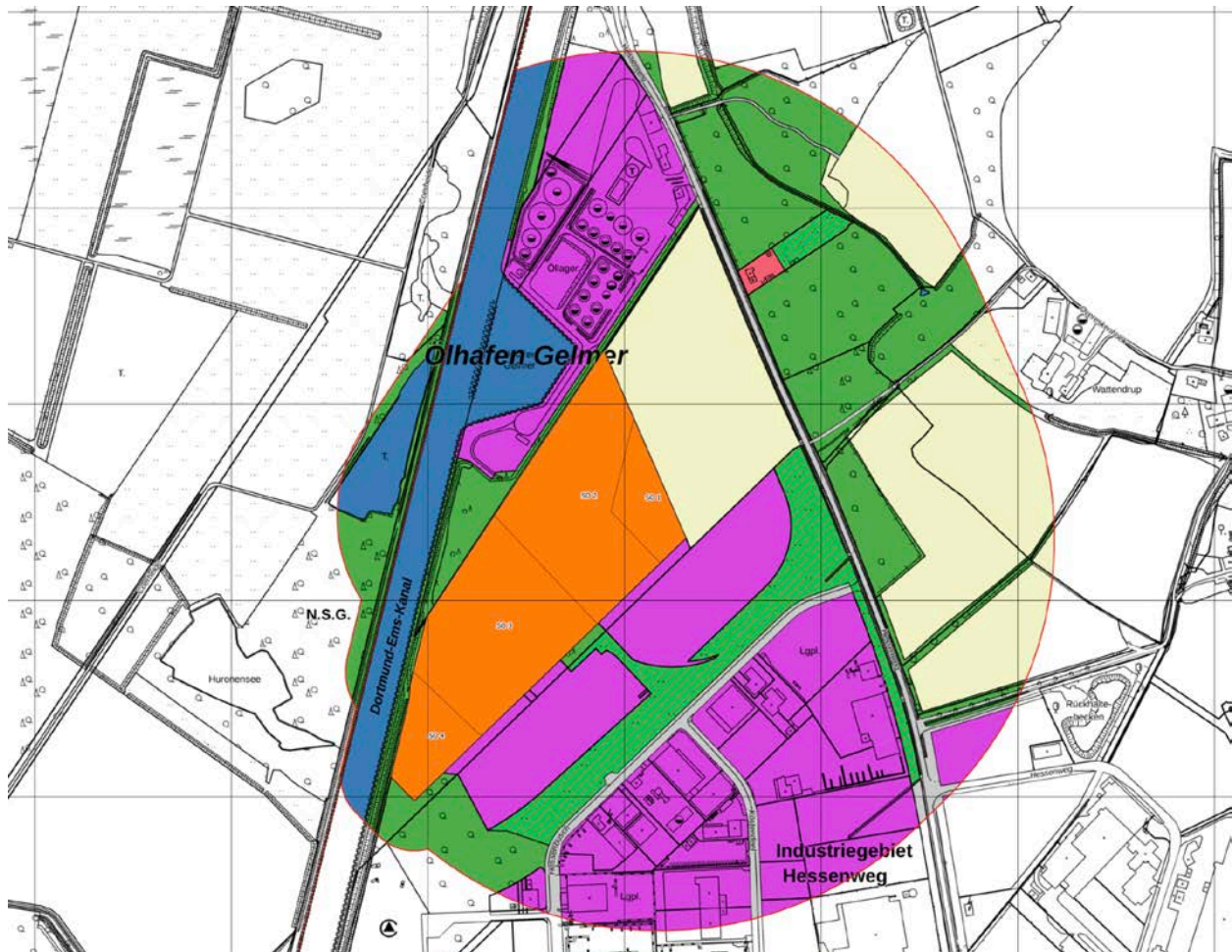


Abbildung 2: Darstellung angemessener Abstand (UCON GmbH 2019)

6.7 Altlasten / Altstandorte

Altlasten, Altstandorte oder Kampfmittel sind im Änderungsgebiet derzeit nicht bekannt.

6.8 Denkmalschutz / Archäologie

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jedoch jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) entdeckt werden. Den Umgang mit Bodendenkmälern und

das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

7 Flächenbilanz

Plangebiet (gesamt)	21,35 ha	100 %
Sondergebiet	9,59 ha	44,9 %
Industriegebiet	10,61 ha	49,7 %
Verkehrsflächen	1,15 ha	5,4 %
Ver- und Entsorgung	0,004 ha	0,01 %

Tabelle 2: Flächenbilanz

8 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW³ ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden. Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen wurden hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume und die Arten gemäß § 44 (1) BNatSchG prognostiziert.

Für das Vorhaben liegt eine Artenschutzprüfung, der Stufe II⁴ vom 27.06.2018 vor. Hierfür wurden im Jahr 2017 für das Untersuchungsgebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes Erfassungen der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Insgesamt wurden 72 Vogelarten nachgewiesen, davon waren 50 als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu werten, 3 Arten sind Brutvögel in angrenzenden Bereichen und 19 Arten wurden als

³ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

⁴ Landschaft + Siedlung, 27.06.2018. Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer). Artenschutzprüfung (Stufe II). Recklinghausen

Nahrungsgäste / Rastvögel gewertet. Als planungsrelevante Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 9 Arten (Waldkauz, Uhu, Waldschnepfe, Habicht, Kuckuck, Nachtigall, Schnatterente, Zwergtaucher, Wasserralle) mit einem entsprechenden Brutplatz nachgewiesen. Im Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse wurden mindestens 8 verschiedene Arten nachgewiesen. Da eine Zuordnung auf Artniveau nicht immer zweifelsfrei möglich ist, wurden ähnlich rufende Arten z.T. zu einer Gruppe zusammengefasst. Hinweise auf Quartiere wurden nicht erbracht. Die Baumreihe im Plangebiet dient jedoch als lineare Leitstruktur.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der durchgeführten Artenschutzprüfung, dass mit Planumsetzung – unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen – keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber planungsrelevanten / europäischen Vogel- bzw. Fledermausarten berührt werden. Durch die Anpflanzung von Ersatzgehölzen und die Einhaltung einer Bauzeitenregelung, die Entfernung von Gehölzen und die Räumung des Baufeldes betreffend (nur im Zeitraum vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres), können relevante Verbotstatbestände i.S. des § 44 (1) ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind zur Verhinderung relevanter Einflüsse durch anlagen- oder betriebsbedingte Lichtimmissionen Maßnahmen zur Minimierung umzusetzen, die insbesondere die Aufstellung und Anordnung von Leuchten umfassen. So sind zielgerichtete Beleuchtungen ohne Abstrahlungen nach oben und Leuchtmittel mit geringer Lockwirkung auf Insekten (v.a. Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Lampen) einzusetzen. Zudem sind Ersatzmaßnahmen zum Auffangen von Funktionsverlusten, die mit der Beseitigung und Beleuchtung von Teilen einer von Fledermäusen als Leitstruktur genutzten Hecke einhergehen, vor dem Eingriff umzusetzen. Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurden die Flächen entlang der Straße Hessenbusch, auf denen die Ersatzleitstruktur für Fledermäuse hergestellt werden soll, aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes herausgenommen. Der dort rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 287 (2. Änderung) setzt in diesem Bereich öffentliche Grünfläche und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ fest. Außerdem befinden sich innerhalb der öffentlichen Grünfläche Festsetzungen für „Bahnanlagen“. Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme⁵ wurde fachgutachterlich nachgewiesen, dass die Errichtung einer funktionsfähigen Ersatzleitstruktur für Fledermäuse auch auf Grundlage dieser Festsetzungen möglich ist. Die ergänzende Stellungnahme ist dem Artenschutzgutachten angehängt. Die genauen Details zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden vertraglich geregelt.

Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Wirksamkeit der gutachterlich genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Deren Aufgabe ist es insbesondere zur gewährleisten, dass die vorgesehenen Anpflanzungen zeit- und sachgerecht hergestellt werden. Die Anpflanzungen müssen funktionsfähig sein, bevor die Erschließungsstraße (Durchstich der vorhandenen Heckenstruktur) den Endausbauzustand erreicht und / oder die südlich liegenden Ackerflächen bebaut sind und / oder die Erschließungsstraße beleuchtet wird. Hierzu ist zunächst ein Zeitplan zu erarbeiten und die Planung und Ausführung der geplanten Maßnahmen ist zu begleiten. Die Details der Umsetzung werden vertraglich geregelt.

⁵ Landschaft + Siedlung, 07.02.2019. Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer) / Änderung B-Plan Nr. 287 der Stadt Münster. Stellungnahme zur geplanten Modifizierung einer Artenschutzmaßnahme. Recklinghausen

Insgesamt ist gemäß vorliegendem Artenschutzgutachten bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Arten nicht zu erwarten.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zum westlich des Dortmund-Ems-Kanals liegenden Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ (DE-3911-401) ist für die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes zudem die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes geprüft worden⁶. Auf Grundlage des Gutachtens sind mit den zu prognostizierenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und -prozessen mit Umsetzung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

Darüber hinaus liegt zur Beurteilung etwaiger Störfälle in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet bzw. das Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“ eine fachgutachterliche Stellungnahme⁷ zur Ermittlung und Bewertung etwaiger Auswirkungen i.S. des § 1 (6) Nr. 7j BauGB vor. Hiernach sind unbeschadet des § 50 BImSchG im Bauleitplanverfahren die Auswirkungen zu betrachten, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund wurde auf Grundlage eines Gutachtens der UCON GmbH⁸ zur Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß den Anforderungen nach § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der europäischen Seveso-III-Richtlinie geprüft ob eine Relevanz denkbarer Störfälle in Bezug auf den Habitatschutz, den Artenschutz sowie die Schutzgebiete und -objekte allgemein zu erwarten ist. Im Ergebnis des Gutachtens, bei dem die potentiell denkbaren Störfälle wie Brandereignisse, Explosionen / Explosionsdruck und Ausbreitung toxischer Gase und die daraus resultierenden Auswirkungen berücksichtigt wurden, ist mit der vorliegenden Änderung nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch Störfallszenarien auf die im Umfeld bestehenden Gebiete bzw. besonders geschützter Arten zu rechnen.

9 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

9.1 Rahmen der Umweltprüfung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gemäß §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes richten sich danach, was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums. Die abschließende Bewertung

⁶ Landschaft + Siedlung, 27.06.2018. Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer). Vogelschutzgebiet DE-3911-401 „Rieselfelder Münster“ - FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Recklinghausen.

⁷ Landschaft + Siedlung, 02.07.2018. Errichtung eines neuen Werkes in Münster (Gelmer). Naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien – Habitatschutz, Artenschutz sowie Schutzgebiete und -objekte allgemein. Recklinghausen.

⁸ UCON GmbH, 14.06.2018. Ermittlung des angemessenen Abstands für die Errichtung eines Betriebsbereiches der Westfalen AG in Gelmer unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG. Münster.

etwaiger erheblicher Umweltauswirkungen basiert auf den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 287; gleichwohl wird der derzeitige Ist-Zustand im Plangebiet in Bezug auf die Schutzgüter im Umweltbericht – insbesondere bei relevantem Unterschied zwischen Planungsrecht und faktischer Ist-Situation – betrachtet.

9.2 Kurzdarstellung der Planung

Die Planung sieht vor, auf einer Fläche von rund 21,35 ha am südöstlichen Rand des Stadtteils Gelmer die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des Betriebsstandortes der Westfalen AG von Gremmendorf in den Stadtteil Gelmer sowie die Ansiedlung weiterer Industriebetriebe zu schaffen. Für die Verwirklichung des Vorhabens ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ erforderlich. Der Beschluss zur vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 wurde vom Rat der Stadt Münster am 17.05.2017 gefasst. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Straße Hessenweg,
- im Südosten durch eine Parallele im Abstand von rund 40 m zur Straße Hessenbusch sowie
- im Westen durch den Dortmund-Ems-Kanal und das bestehende Tanklager.

Außerdem wurden die Wegeparzellen des geplanten, in südöstliche Richtung verlaufenden Fuß- und Radweges entlang des Hessenweges in den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung aufgenommen. Die Grenzen des Plangebiets sind in der Planzeichnung durch einen grauen Farbstreifen gekennzeichnet.

Das Plangebiet wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzt (Acker). Die Ackerparzellen sind jedoch von Hecken und Baumreihen begrenzt, die teilweise als Wallhecken ausgeprägt sind. Im Westen des Änderungsgebietes besteht darüber hinaus ein flächiger Gehölzbestand aus Weiden und Erlen.

9.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 287 sodass keine landschaftsplanerischen Vorgaben bestehen (siehe Kapitel 3.2). Gemäß Grünordnung Münster „Teilplan Freiraumkonzept“ liegt das Plangebiet im Siedlungsbereich. Eine spezielle Bedeutung im Sinne eines landschaftlich schützenswerten Freiraums bzw. eines Grünzuges ist folglich nicht gegeben.

Das EU-weite Natura 2000-Netz beinhaltet die Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Schutzgebiete der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Auf der westlichen Seite des Dortmund-Ems-Kanals befindet sich in einem Abstand von unter 300 m das Vogelschutzgebiet DE-3911-401 „Rieselfelder Münster“. Die sich aus den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes ergebenden Vorgaben des Umweltschutzes wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abschließend geprüft (Kapitel Arten- und Biotopschutz).

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden im Rahmen der erfolgten Eingriffsbilanzierung abschließend berücksichtigt. Die Schutz- und Erhaltungsziele des westlich gelegenen Vogelschutzgebietes „Rieselfelder Münster“ ergeben sich aus den an die Europäische Kommission übermittelten Meldedaten d.h. dem sog. Standarddatenbogen und der hier als signifikant eingestuften Vorkommen von Vögeln des Anhang I und Zugvögeln nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie. Für diese Arten sind zudem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW die Schutzziele und Maßnahmen beschrieben worden. http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-3911-401
Boden / Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) ist durch die vorliegende 4. Änderung insofern nicht betroffen, als dass für den Änderungsbereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Zudem wird die zukünftig in Anspruch genommene Fläche im Zuge der vorliegenden Änderung insgesamt reduziert.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Durch den weitgehenden Erhalt bestehender Gehölzstrukturen sowie zusätzliche Anpflanzungen erfolgt eine das Landschaftsbild möglichst erhaltende Planung.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

Tabelle 3: Beschreibung der Umweltschutzziele

9.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden nach Anlage 1 BauGB, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben. Sofern nicht explizit gesondert genannt, fließen die anlagebedingten Auswirkungen in die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren mit ein. Bei entsprechender Bedeutung werden auch ergänzende Aussagen zur anlagebedingten Auswirkungen berücksichtigt. Die Beschreibung umfasst – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden. Eine Betrachtung von Abrissarbeiten ist in vorliegendem Fall nicht von Relevanz.

9.4.1 Menschen

Bestandsbeschreibung

Bei der Analyse und Bewertung der Flächenfunktion für den Menschen stehen die Wahrung der Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Dabei werden die Aspekte zum Schutz des Wohnens und des Wohnumfeldes (Erholung), aber auch mögliche Funktionen als Arbeitsstätte im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sein.

Die Bauflächen im Geltungsbereich der vorliegenden Änderung werden als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Gefahrstofflager“ sowie bisher als Industriegebiete (GI) festgesetzt. Im Rahmen der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 wurde bereits eine Gliederung der Bauflächen gemäß Abstandsliste zum Abstanderlass NW vom 21.03.1990 vorgenommen. Im südöstlichen Plangebiet wurden Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I und II ausgeschlossen und im Bereich des bestehenden Tanklagers waren Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis III unzulässig.

Wohnnutzungen kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor, tangieren das Plangebiet jedoch in Form eines einzelnen außerhalb des Plangebietes gelegenen Hauses am Hessenweg (Haus Nr. 90). Eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des § 50 BImSchG liegt hierbei nicht vor. In südwestlicher Richtung besteht eine nicht genehmigte Wohnwagensiedlung. Die beiden Ortsteile Coerde und Gelmer als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen liegen außerhalb des angemessenen Abstands des geplanten Betriebsbereichs. Auch der südlich gelegene informelle Wohnwagenplatz wird hiervon nicht tangiert.

Das Plangebiet ist durch eine ackerbauliche Nutzung geprägt und dient derzeit maßgeblich der Nahrungsmittelproduktion. Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das bestehende Tanklager mit einem Hafenbecken am Dortmund-Ems-Kanal (DEK). Durch die landwirtschaftliche Nutzung und das Tanklager bestehen Arbeitsfunktionen.

Trotz der Lage im Übergangsbereich zwischen dem südlich angrenzenden Industriegebiet und der umliegenden freien Landschaft übernimmt das Plangebiet – obgleich des bestehenden Fuß- und Radweges entlang des DEK – keine relevante Funktion für die Naherholung. Die Rieselfelder Münster westlich des DEK und außerhalb des Plangebietes stellen jedoch eine Erholungsfunktion von regionaler Bedeutung dar.

Durch das Industriegebiet Hessenweg sowie das bestehende Tanklager unmittelbar außerhalb des Änderungsbereiches und die damit verbundenen Verkehre unterliegt das Plangebiet Immissionen aus dem LKW-, PKW- und Schiffsverkehr.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit Umsetzung des Planvorhabens werden die bislang vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen einer Bebauung zugeführt, wodurch im Zuge der Bauarbeiten Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner im Sinne von Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen entstehen. Gemäß vorliegender Kurzbeschreibung der Westfalen AG⁹ soll sich der Zeitraum der Bau- und Installationsaktivitäten auf eine Dauer von rund 18 bis 24 Monaten ab Vorlage der notwendigen Genehmigungen erstrecken. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund der vorgenannten temporären Bauarbeiten und der zu erwartenden Arbeitszeiten voraussichtlich nicht überschritten.

Da eine Erholungsfunktion der Rieselfelder Münster primär an Wochenenden, also außerhalb der eigentlichen Bauaktivitäten wahrgenommen wird und die baubedingten Umweltauswirkungen, wie zuvor beschrieben, zeitlich begrenzt sind, ist insgesamt nicht von erheblichen baubedingten Umweltauswirkungen auszugehen.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von Gefahrstoffen. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass die von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen soweit wie möglich vermieden werden. Der von einem Betrieb oder einer Anlage ausgehende Gefährdungsgrad orientiert sich dabei an den in den Betriebsabläufen zur Anwendung kommenden Stoffen. Im Hinblick auf die nach § 50 BImSchG zu beachtenden störfallrechtlichen Abstandserfordernisse werden konkrete Festsetzungen zu den zulässigen Einsatzstoffen und Mengen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Basierend auf der Vorhabenbeschreibung und dem beispielhaften Anlagenlayout der Westfalen AG werden innerhalb des Sondergebietes vier Teilflächen mit abnehmendem Abstandserfordernis gebildet (siehe Kapitel 6.6.2). Die zulässigen Stoffe werden für die jeweiligen Teilflächen namentlich benannt oder durch die Zuordnung zu den Klassen I und II des Leitfadens KAS 18 (2. Aufl. 2010) bestimmt. Außerdem sind oxidierende, inerte und extrem entzündbare Gase zulässig. Sofern erforderlich, wird aus Gründen des Störfallschutzes das maximale Füllgewicht oder das maximale geometrische Volumen der jeweiligen Stoffe festgelegt. Zudem wird jeweils der konkrete Anlagentyp (Lagerung, Abfüllung, Handhabung, Umschlag) festgesetzt.

Die übrigen Bauflächen im Geltungsbereich der 4. Änderung werden wie bisher als Industriegebiete (GI) gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Auf Grundlage der aktuellen Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Min.BI. NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659) werden die im Änderungsgebiet zulässigen Anlagentypen festgelegt. Die bisherige Festsetzung wird im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes vereinheitlicht. Somit sind im Ände-

⁹ Westfalen AG, 19.02.2018. Kurzbeschreibung des Vorhabens für die Erstellung eines Artenschutzbeitrages und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Münster.

rungsgebiet Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis III (Ifd. Nr. 1-36) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig. Wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist, sind auch ausnahmsweise Anlagen und Betriebe der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig (siehe Kapitel 6.6).

Auf der Basis des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie wurde der angemessene Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Betriebsbereiches gemäß § 3 (5a) BImSchG ermittelt, um bei der Planung die von den vorgesehenen Anlagen möglicherweise ausgehenden Gefährdungen berücksichtigen zu können.¹⁰

Der geplante Betriebsbereich der Westfalen AG befindet sich innerhalb des Industriegebietes „Hessenweg“. Bei der direkten Umgebung handelt es sich um bewaldete bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie das Naturschutzgebiet „Rieselfelder“. In weiterer Umgebung befindet sich im Norden der Ortsteil Gelmer, dessen durchgehende Wohnbebauung in einer Entfernung von ca. 750 m zum geplanten Werksgelände beginnt. Der Ortsteil Coerde liegt ca. 1,7 km südlich. Die beiden Ortsteile bilden die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen. Bei der Bebauung innerhalb des angemessenen Achtungsabstandes handelt es sich nicht um schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG. Hierzu zählt auch das einzelne Wohngebäude am Hessenweg.

Zur Bestimmung des angemessenen Abstandes wurden verschiedene Szenarien zur Freisetzung akut toxischer und entzündbarer Stoffe sowie Sauerstoff als oxidierendes Gas betrachtet. Bei den entzündbaren Gasen handelt es sich um verschiedene Kältemittel sowie Flüssiggas. Für die Berechnung wurden die Referenzstoffe Propen und Propan herangezogen.

Der angemessene Abstand für Störfälle wurde anhand von Detailkenntnissen gemäß Kapitel 3.2 des Leitfadens KAS 18 bestimmt. Dieser wird ausgehend von den tatsächlichen Orten einer möglichen Störung ermittelt. Die beiden Ortsteile Coerde und Gelmer als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG liegen außerhalb des angemessenen Abstandsbereiches des geplanten Betriebsbereichs.

Insgesamt werden mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

9.4.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung

Nach Angaben des Biotopkatasters NRW¹¹ liegt das Plangebiet innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit des „Ostmünsterlandes“ im Übergangsbereich zwischen den Landschaftsräumen „Handorfer Sandplatte“ im Norden und „Niederungsbereiche westlich des Emstaales“ im Süden. Kennzeichnend für die Landschaftsräume sind die fast flächendeckend sandigen Substrate auf denen sich Podsole und Braunerden mit Podsolierungen gebildet haben (Handorfer Sandplatte) bzw. oberflächlich podsolisierte Gleyböden sowie grundwasserbeeinflusste Podsole (Niede-

¹⁰ UCON GmbH, 14.06.2018. Ermittlung des angemessenen Abstands für die Errichtung eines Betriebsbereiches der Westfalen AG in Gelmer unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG. Münster

¹¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, o.J. Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start> Abgerufen: Februar 2018

rungsbereiche westlich des Emstales). In höhergelegenen Bereichen bestehen auch (künstliche) Plaggenesche.

Der Landschaftstyp ist als eine ackergeprägte, offene Kulturlandschaft zu bezeichnen. Das Landschaftsbild wird jedoch noch von zahlreich vorhandenen, gliedernden und strukturierenden Elementen der sog. „Münsterländer Parklandschaft“ geprägt.

Das Plangebiet ist von unterschiedlichen Nutzungen umgeben: südlich, südöstlich grenzen die bereits gewerblich und industriell genutzten Flächen des Industriegebietes Hessenweg an. Südwestlich am Dortmund-Ems-Kanal hat sich ein informeller Wohnwagenplatz angesiedelt, bei dem es sich um eine nicht genehmigte Wohnwagensiedlung handelt. Westlich liegt der Dortmund-Ems-Kanal mit dem unmittelbar daran anschließenden Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“, einschließlich der hier befindlichen Naturschutzgebiete. Nördlich schließt sich das bestehende Tanklager der Westfalen AG und östlich landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldparzellen an. Die nächstgelegenen Wohnbauflächen befinden sich nördlich des Plangebietes im Stadtteil Gelmer.

Zur Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet erfolgte im September 2017 eine Bestandserfassung. Die Baumstandorte wurden eingemessen und sind im vorliegenden Bebauungsplan entsprechend dargestellt.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch zwei lineare Gehölzstrukturen – zum einen im Norden entlang der Plangebietsgrenze und zum anderen im Zentrum verlaufend – in zwei Abschnitte gegliedert, die beide intensiv ackerbaulich genutzt werden. Unmittelbar nördlich angrenzend schließt sich das Tanklager einschließlich des Ölhafens der Westfalen AG an. Die linearen Gehölzstrukturen verlaufen aus südwestlicher in nordöstlicher Richtung und sind zumeist als breitere und dichte Gehölzreihen aus Sträuchern und Bäumen (u.a. alten Stieleichen) ausgebildet. Im Westen des Plangebietes, unmittelbar östlich des Dortmund-Ems-Kanals und südlich des bestehenden Ölhafens befindet sich ein rund 0,6 ha großer flächiger Gehölzbestand aus Weiden und Erlen. Dieser geht in südlicher Richtung in ein anfänglich abschnittsweise unterbrochenes lineares Gehölz über, welches im weiteren Verlauf jedoch zweireihig und dicht ausgebildet ist. In östlicher Richtung wird das Plangebiet durch eine geplante straßenbegleitende Baumreihe entlang des Hessenwegs eingegrünt. Nördlich der Straße Hessenbusch besteht im Übergang zwischen Straße und Ackerfläche ein linearer, z.T. unterbrochener Gehölzaufwuchs primär aus Arten früher Sukzessionsstadien (Weide, Robinie, Zitterpappel) sowie einem dichten Brombeeraufwuchs.

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ der für das Änderungsgebiet zum Großteil Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festsetzt.

Arten- und Biotopschutz

Für das Vorhaben liegt eine Artenschutzprüfung, der Stufe II vom 27.06.2018 (vgl. Artenschutzprüfung, Landschaft + Siedlung) vor. Hierfür wurden im Jahr 2017 für das Untersuchungsgebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld des Plangebietes Erfassungen der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Als planungsrelevante Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 9 Arten (Waldkauz, Uhu, Waldschnepfe, Habicht, Kuckuck, Nachtigall, Schnatterente, Zwergtaucher, Wasserralle) mit einem entsprechenden Brutplatz nachgewiesen. Im Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse wurden mindestens 8 verschiedene Arten

nachgewiesen. Hinweise auf Quartiere wurden nicht erbracht. Die Baumreihe im Plangebiet dient jedoch als lineare Leitstruktur.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zum westlich des Dortmund-Ems-Kanals liegenden Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ (DE-3911-401) ist für die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes zudem die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes geprüft worden (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Landschaft + Siedlung, 27.06.2018).

Darüber hinaus liegt zur Beurteilung etwaiger Störfälle in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet eine fachgutachterliche Stellungnahme (vgl. naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien, Landschaft + Siedlung, 02.07.2018) zur Ermittlung und Bewertung etwaiger Auswirkungen i.S. des § 1 (6) Nr. 7j BauGB vor. Hiernach sind, unbeschadet des § 50 BImSchG im Bauleitplanverfahren die Auswirkungen zu betrachten, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund wurde auf Grundlage eines Gutachtens von UCON¹² zur Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß den Anforderungen nach § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der europäischen Seveso-III-Richtlinie geprüft ob eine Relevanz denkbarer Störfälle in Bezug auf den Habitatschutz, den Artenschutz sowie die Schutzgebiete und -objekte allgemein zu erwarten ist.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit Umsetzung des Planvorhabens ist der Bau von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung, Handhabung und zum Umschlag von Gefahrstoffen sowie die Entwicklung von industriellen Gewerbebetrieben auf bislang unbebauten Flächen verbunden. Die mit Gehölzen bestandenen sowie die bislang ackerbaulich genutzten Bereiche werden dadurch gemäß der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl versiegelt. Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub, Überfahren sensibler Biotop / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden.

Durch die festgesetzten Flächen mit Anpflanz- / Erhaltungsbindung kann ein maßgeblicher Teil der bestehenden Gehölzstrukturen erhalten bzw. stellenweise ergänzt werden (siehe Kapitel 6.4).

Ausweislich der vorliegenden Gutachten (vgl. Landschaft + Siedlung (2018): Artenschutz, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien) sind jedoch voraussichtlich keine erheblich baubedingten Auswirkungen zu erwarten, die nicht durch Einhaltung und Umsetzung der gutachterlich genannten Maßnahmen (siehe Kapitel Arten- und Biotopschutz) vermieden werden können. Das Plangebiet ist bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 287 bebaubar.

Arten- und Biotopschutz

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Artenschutzprüfung, dass mit Planumsetzung – unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen – keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber planungsrelevanten / europäischen Vogel- bzw. Fledermausarten betroffen sind. Durch die Einhal-

¹² UCON GmbH, 14.06.2018. Ermittlung des angemessenen Abstands für die Errichtung eines Betriebsbereiches der Westfalen AG in Gelmer unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG. Münster

tung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen und die Räumung des Baufeldes betreffend (nur im Zeitraum vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres), können relevante Verbotstatbestände i.S. des § 44 (1) ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind zur Verhinderung relevanter Einflüsse durch Lichtimmissionen Maßnahmen zur Minimierung umzusetzen, die insbesondere die Aufstellung und Anordnung von Leuchten umfassen. So sind zielgerichtete Beleuchtungen ohne Abstrahlungen nach oben und Leuchtmittel mit geringer Lockwirkung auf Insekten (v.a. Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Lampen) einzusetzen. Zudem sind Ersatzmaßnahmen zum Auffangen von Funktionsverlusten, die mit der Beseitigung und Beleuchtung von Teilen einer von Fledermäusen als Leitstruktur genutzten Hecke einhergehen, vor dem Eingriff umzusetzen. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Wirksamkeit der gutachterlich genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Insgesamt ist gemäß vorliegendem Artenschutzgutachten bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Arten nicht zu erwarten.

Auf Grundlage des FFH-Gutachtens sind mit den zu prognostizierenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und -prozessen mit Umsetzung des Vorhabens keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die zukünftigen An- und Ablieferungsverkehre und die damit einhergehenden Lärm- und Abgasemissionen¹³. Durch eine Ausleuchtung von Betriebsflächen entstehen zudem Lichtemissionen. Eine abschließende Bewertung der hiermit verbundenen Auswirkungen ist auf der vorliegenden Planungsebene aufgrund der fehlenden Detailschärfe nicht möglich. Die Ausleuchtung der zukünftigen Industriebetriebe / der Betriebsflächen ist im Zuge der jeweiligen Genehmigung so zu gestalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.

Arten- und Biotopschutz

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen einschließlich der externen Gutachten (s.o.) sind keine unlösbaren Auswirkungen verbunden, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die o.g. Schutzgüter überschreiten und damit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen.

Im Ergebnis der naturschutzfachlichen Bewertung von Störfallszenarien ist mit der vorliegenden Änderung nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch Störfallszenarien auf die im Umfeld bestehenden Gebiete bzw. besonders geschützten Arten zu rechnen.

Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Münsteraner Bewertungsmodell zur Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft angewendet. Dieses Verfahren wird auf Grundlage des aktu-

¹³ vgl. Westfalen AG, 19.02.2018. Kurzbeschreibung des Vorhabens für die Erstellung eines Artenschutzbeitrages und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Münster.

ellen Bestandes vor dem Eingriff (in diesem Fall bestehendes Planungsrecht durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 287) und den Zustand nach dem Eingriff (nach Umsetzung der Planung) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe des Bebauungsplans möglich ist.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 287 setzt derzeit großflächig Industriegebiet mit einer entsprechend hohen Flächenversiegelung (GRZ einschließlich Überschreitung: 0,8) fest. Bei einer Bebauung der Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 287 und der damit verbundenen Versiegelung würde daher planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff BNatSchG entstehen. Im Rahmen der Bewertung wurde die Fläche im Bestand (gemäß bestehendem Planungsrecht) mit rund 358.407 Werteinheiten bilanziert.

Mit der jetzt vorliegenden Planung bleibt die bislang festgesetzte Grundflächenzahl bestehen. Im Westen entfällt der ursprünglich geplante und mittlerweile nicht mehr benötigte städtische Stichhafen. Darüber hinaus werden an der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze Pflanzstreifen festgesetzt, die flächendeckend mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen sind. Damit ist auch sichergestellt, dass eine wirksame, abschirmende Eingrünung des Industriestandortes – insbesondere zum Kanal – realisiert werden kann. Das im zentralen Bereich von Südwest nach Nordost verlaufende lineare Gehölz wird durch ein Erhaltungsgebot planungsrechtlich gesichert. Außerdem werden die ursprünglich als öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen entlang des Hessenwegs entsprechend der konkreten Ausbauplanung des straßenbegleitenden Fuß- und Radweges als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Im Rahmen der Bewertung wurde die Fläche nach Planungsumsetzung mit rund 403.454 Werteinheiten bilanziert.

Beim Vergleich des derzeit planungsrechtlich zulässigen Zustandes des Plangebietes mit den Festsetzungen der vorliegenden 4. Änderung verbleibt im Ergebnis ein Biotopwertüberschuss von 45.046 Biotopwerteinheiten. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist daher planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.

Ein ökologischer Ausgleich auf externen Flächen ist nicht erforderlich.

9.4.3 Fläche und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bestandsbeschreibung

Gemäß Angabe der Bodenkarte im Umweltkataster der Stadt Münster¹⁴ unterliegt dem Plangebiet großflächig Podsol-Gley und Gley. Im östlichen Teilbereich liegen hingegen Podsole und im Süden besteht ein Übergang zu Gley-Podsol.

Der Podsol-Gley / Gley, der dem Plangebiet nahezu flächendeckend unterliegt, weist eine geringe Bodenwertzahl (20 bis 30 Bodenwertpunkte) auf. Der Boden ist durch den Grundwassereinfluss im Bereich von 4 – 8 dm unter der Geländeoberkante unter Umständen langfristig

¹⁴ Stadt Münster, o.J. Umweltkataster Münster – Umweltdaten online. Online unter: <http://www.stadt-muenster.de/umwelt/umwelt-und-freiraumplanung/umweltkataster.html>
Abgerufen: November 2018.

vernässt, was zu einem verzögerten Vegetationsbeginn und einer Einschränkung der Befahr- und Bearbeitbarkeit führen kann. Die natürlichen Bodenverhältnisse sind jedoch im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung voraussichtlich durch Meliorationsmaßnahmen stark verändert worden.

Der in östlicher Richtung in das Plangebiet hineinragende Podsol ist ebenfalls durch eine geringe Bodenwertzahl (15 bis 30 Bodenwertpunkte) gekennzeichnet. Durch die sandige Bodenart handelt es sich hier um einen trockenen, grundwasserfreien Boden mit einer geringen Gesamtfiltereigenschaft. Der Boden ist jedoch als schutzwürdiger, tiefgründiger Sand- oder Schuttboden klassifiziert. Auch hier können die Bodenverhältnisse durch die ackerbauliche Nutzung nachhaltig verändert worden sein.

Der im Süden bestehende Gley-Podsol ist ebenfalls durch geringe Bodenwertzahlen (15 bis 30 Bodenwertpunkte) charakterisiert. Das Grundwasser steht zwischen 8 und 13 dm unter der Geländeoberfläche an. Ein Stauwassereinfluss besteht nicht (Stufe 0). Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. Auch in Bezug auf diesen Boden ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr von den ursprünglichen Bodenverhältnissen auszugehen.

Für das Plangebiet sind keine Altlasten- bzw. Altlastverdachtsfläche bekannt.

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“, sodass eine Inanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“ planungsrechtlich bereits zulässig ist.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 wird eine Überbauung eines in weiten Teilen bisher unversiegelten Bodens vorbereitet. Dies ist jedoch planungsrechtlich auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ bereits zulässig. Dementsprechend ist bei Umsetzung der 4. Änderung planungsrechtlich auch nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Vom derzeitigen Zustand des Plangebietes ausgehend ist im Rahmen einer Planungsumsetzung innerhalb des Baufeldes von einem Bodenabtrag / einer Neuauuffüllung / einem Anschnitt eines bislang weitgehend ungestörten Bodenprofils auszugehen. Die bestehenden Bodenverhältnisse werden dabei in der Regel erheblich nachteilig und dauerhaft verändert. Die Fläche wird der Nahrungsmittelproduktion entzogen.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl bleibt unverändert. Durch die umfangreichen Erhaltungs- und Anpflanzgebote wird auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen und die Versiegelung auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Mit Umsetzung der vorliegenden 4. Änderung ist ausweislich der durchgeführten Eingriffs-, Ausgleichsbilanz u.a. durch die erweiterten Grünfestsetzungen planungsrechtlich ein Biotopwertüberschuss verbunden.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren umfassen. Darüber hinaus ist durch die zu erwartenden betriebsgebundenen Verkehre eine Erhöhung von Reifenabrieb in umliegende Flächen zu erwarten. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der zukünftigen Anlagen nicht an-

zunehmen, sodass die mit der Planumsetzung verbundenen anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschreiten.

9.4.4 Wasser

Bestandsbeschreibung

Gemäß Fachinformationssystem des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW¹⁵ liegt das Plangebiet im Einzugsgebiet der Ems und gehört zum Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems (Greven / Ladbergen)“. Der Grundwasserleiter wird aus quartären Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit einer mäßigen Durchlässigkeit gebildet. In den tieferen Bereichen treten häufig kiesig bis sandige Aufschüttungen auf, die mittlere Durchlässigkeiten aufweisen. Eine vor Verunreinigungen schützende Schicht ist nur lokal durch Einschübe gering durchlässiger Schluffe oder Grundmoränenzüge gegeben. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasser stauenden Tonmergelsteine der Oberkreide gebildet. Gemäß Regionalplan Münsterland (Erläuterungskarte IV-5) befindet sich das Plangebiet im Bereich eines gefährdeten Grundwasservorkommens.

Eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzgebiet, Heilquelle) besteht nicht. Westlich des Plangebietes verläuft der Dortmund-Ems-Kanal.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen im Plangebiet nicht vor. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang der Werse, in rund 700 m Entfernung.

Gemäß dem gültigen Bebauungsplan Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ (Stand der 2. Änderung) erfolgt die Ver- und Entsorgung mit Wasser / Abwasser von den im Schifffahrter Damm bzw. Hessenweg liegenden Hauptleitungen. Zur Sicherung der Oberflächenentwässerung ist die Verbindung mit dem vorhandenen Schmutzwasserpumpwerk und Regenklärbecken sowie einem Regenrückhaltebecken nördlich der Landwehr vorgesehen.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe jedoch nicht anzunehmen, sodass voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Zur Sicherung einer geordneten Oberflächenentwässerung ist der Anschluss an das vorhandene Schmutzwasserpumpwerk und Regenklärbecken sowie ein Regenrückhaltebecken nördlich der Landwehr vorgesehen. Insgesamt werden daher keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

¹⁵ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter:
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf> Abgerufen: November 2018.

9.4.5 Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Die Strukturen der Landschaft tragen je nach Größe, Art und Ausprägung dazu bei, die mikro- bzw. mesoklimatischen Verhältnisse zu beeinflussen:

- Gehölze fungieren als Frischluftproduzenten, indem sie Aerosole ausfiltern, Kohlendioxid verbrauchen und Sauerstoff produzieren. In Städten tragen sie wesentlich zum Wohlbefinden des Menschen bei. Die klimatische Bedeutung liegt in unmittelbarer Abhängigkeit zur Bestandsgröße und den umgebenden Strukturen zwischen gering bis sehr hoch.
- Mit Gräsern oder Kräutern bewachsene Flächen (u.a. Grünländer, Brachen) dienen vornehmlich einer Kaltluftentstehung. Im Vergleich dazu weisen landwirtschaftliche Flächen mit einer nur zeitweiligen Vegetationsdeckung eine geringere Funktion für die Kaltluftentstehung auf.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen aus den agrarisch genutzten Flächen und den vorhandenen (flächigen) Gehölz-/ Baumstrukturen gebildet. Insbesondere flächige Gehölze sorgen im Hinblick auf das Schutzgut für positive Einflüsse. Die Ackerflächen sind dagegen von untergeordneter Bedeutung.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der freien Landschaft übernehmen die klima- bzw. luftrelevanten Strukturen jedoch insgesamt keine bedeutenden Funktionen. Gemäß Grünordnung Münster „Teilplan Freiraumkonzept“ wird das Plangebiet bereits als „Siedlungsbereiche“ dargestellt, sodass hier keine Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum für die Stadt und ihre Siedlungskörper vorliegt.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der bei Umsetzung des Planvorhabens zu erwartenden Versiegelungen können baubedingte nachteilige Auswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mit einer Entnahme von Bäumen / Sträuchern gehen auch ihre positiven Filtereigenschaften von Aerosolen und Stäuben (Immissionsschutzfunktion) verloren. Weitere baubedingte Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen.

Aufgrund der großmaßstäblichen Wirkungszusammenhänge des betrachteten Schutzgutes, der Lage des Plangebietes im landwirtschaftlichen Freiraum sowie der nicht vorhandenen klimaökologischen Funktion im Rahmen eines thermischen Luftaustausches für angrenzende Siedlungsbereiche sind voraussichtlich jedoch keine baubedingten, erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die im Rahmen der 4. Änderung getroffenen Erhaltungs- und Anpflanzgebote von Gehölzen tragen zu einer entsprechenden Minderung negativer Auswirkungen (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle) bei.

Das Vorhaben trägt baubedingt nicht zu einer relevanten Verstärkung des Klimawandels bei. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche, sodass baubedingte erhebliche Auswirkungen z.B. durch einen etwaigen Verlust von Retentionsräumen bei gleichzeitig prognostizierter Zunahme von Starkregenereignissen nicht anzunehmen sind.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Die anlagen- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen beziehen sich in erster Linie auf die zukünftigen Verkehrsbewegungen durch Lieferverkehre sowie Lager- und Kommissionierungstätigkeiten durch den Einsatz von LKW und Gabelstaplern. In Abhängigkeit der erst im Rahmen einer nachfolgenden Genehmigungsplanung abschließend prognostizierbaren Emissionen ist bei einer Umsetzung des Vorhabens zudem mit der Freisetzung von luftfremden Stoffen auszugehen. Gemäß der vorliegenden Kurzbeschreibung¹⁶ gehören hierzu im Wesentlichen Abgase von Gebäudeheizungsanlagen sowie Freisetzungen durch ein Entlasten von Füllanschlüssen. Die jeweiligen Stofffreisetzungen sind nicht relevant im Sinne des BImSchG.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet, sodass bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt werden.

Insgesamt werden die anlagen- oder betriebsbedingten negativen Effekte die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut voraussichtlich nicht überschreiten. Folgen des Klimawandels werden weder erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen. Eine anlagen- oder betriebsbedingte besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht zu erwarten.

9.4.6 Landschaft

Bestandsbeschreibung

Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Dabei werden im Wesentlichen folgende Anforderungen an die Landschaft gestellt:

- Das Bedürfnis nach positiver Beeinflussung der Sinne spiegelt sich in der Vielfalt, d.h. der Ausstattung der Landschaft mit abwechslungsreichen und naturbelassenen Landschaftselementen, wider.
- Das Bedürfnis nach Heimat wird durch die Eigenart der Landschaft, d.h. das Vorhandensein von charakteristischen und typischen Elementen der Siedlungstätigkeit des Menschen über Generationen, befriedigt.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand des Stadtteils Gelmer unmittelbar nördlich des bestehenden Industriegebietes „Hessenweg“ und südlich des Tanklagers. In westlicher Richtung besteht der Dortmund-Ems-Kanal mit dem dahinter anschließenden EU-Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“. In östlicher Richtung wird das Plangebiet von einem Waldbestand gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt. Durch die innerhalb des Plangebietes verlaufenden linearen Gehölzstrukturen ist das gesamte Plangebiet ansprechend gegliedert. Durch das benachbarte Industriegebiet besteht eine deutliche baulich-technische Vorprägung.

¹⁶ Westfalen AG, 19.02.2018: Kurzbeschreibung des Vorhabens für die Erstellung eines Artenschutzbeitrages und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Bestandteil zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 der Stadt Münster „Neubau Werk Gelmer“. Münster-Gelmer.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit Durchführung der Planung wird das Landschaftsbild neu gestaltet. Die derzeit bestehenden Grünstrukturen werden jedoch weitestgehend planungsrechtlich gesichert und ergänzt; gleichwohl ist mit einer zusätzlichen / weiteren baulich-technischen Überprägung des derzeitigen Landschaftsbildes zu rechnen.

In Abhängigkeit der Baukörperhöhen der zukünftigen Gebäude ist eine abschließende Prognose der Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend möglich. Eine Festsetzung von maximalen Gebäudekörperhöhen besteht nicht.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Anlagen- oder betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut voraussichtlich nicht zu erwarten.

9.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Das Auftreten von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfundamente aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) kann nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Daher wird in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden unverzüglich die Stadt Münster bzw. die städtische Denkmalbehörde oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe / LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen sind (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist entsprechend § 16 DSchG unverändert zu erhalten.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Anlagen- oder betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut voraussichtlich nicht zu erwarten.

9.4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, werden – soweit sie zu erwarten sind – bei Bearbeitung des jeweiligen Schutzgutes betrachtet. Voraussichtliche erhebliche bau- bzw. betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

9.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Für die Errichtung des neuen Werkes in Gelmer liegt ein Gutachten (vgl. UCON, 14.06.2018) zur Ermittlung eines angemessenen Abstandes unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie vor, um die von den geplanten Anlagen möglicherweise ausgehenden Gefährdungen berücksichtigen zu können. Im Ergebnis liegen die nächst-

gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbebauung im Ortsteil Gelmer bzw. Coerde) außerhalb des angemessenen Abstandsbereichs des Betriebsbereiches.

Darüber hinaus liegt zur Beurteilung etwaiger Störfälle in Bezug auf das angrenzende Vogelschutzgebiet bzw. das Schutzgut „Arten- und Biotopschutz“ eine fachgutachterliche Stellungnahme (vgl. Landschaft + Siedlung, 02.07.2018) zur Ermittlung und Bewertung etwaiger Auswirkungen i.S. des § 1 (6) Nr. 7j BauGB vor. Hiernach sind, unbeschadet des § 50 BImSchG im Bauleitplanverfahren die Auswirkungen zu betrachten, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund wurde daher auf Grundlage des Störfallgutachtens (s.o.) zur Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß den Anforderungen nach § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der europäischen Seveso-III-Richtlinie geprüft, ob eine Relevanz denkbarer Störfälle in Bezug auf den Habitatschutz, den Artenschutz sowie die Schutzgebiete und -objekte allgemein zu erwarten ist. Im Ergebnis des Gutachtens, bei dem die potentiell denkbaren Störfälle wie Brandereignisse, Explosionen / Explosionsdruck und Ausbreitung toxischer Gase und die daraus resultierenden Auswirkungen berücksichtigt wurden, ist mit der vorliegenden Änderung nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch Störfallszenarien auf die im Umfeld bestehenden Gebiete bzw. besonders geschützte Arten zu rechnen. Eine Wechselwirkung zwischen dem bestehenden Tanklager und dem geplanten Betriebsbereich im Störfall kann ausgeschlossen werden.

Weitere Katastrophen, wie sie beispielsweise durch Überschwemmungen denkbar sind, sind in vorliegendem Fall nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten bzw. ermittelten Überschwemmungsgebieten. Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Werse) liegt in einer Entfernung von rund 700 m östlich der B 481 (Schiffahrter Damm). In Bezug auf ein statistisches Hochwasserereignis (HQ₂₀, HQ₁₀₀ bzw. HQ_{extrem}) besteht nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS¹⁷ kein Hochwasserrisiko für den Änderungsbereich.

Unter Berücksichtigung der gutachterlich genannten Maßnahmen – insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben im Sinne des § 44 (1) BNatSchG – sind mit Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Umwelteinwirkungen verbunden.

Im Ergebnis der durchgeführten Eingriffsbilanzierung auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes verbleibt mit Umsetzung des Planvorhabens kein Eingriff in Natur und Landschaft.

9.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)

Das Plangebiet würde voraussichtlich weiterhin in seiner derzeitigen Form bestehen bleiben. Planungsrechtlich wäre jedoch eine Bebauung gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ möglich, der für das Änderungsgebiet im Wesentlichen „Industriegebiet“ gemäß § 9 BauNVO festsetzt. Ein „natürliches“ Entwicklungspotenzial der Schutzgüter aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ist daher nicht gegeben.

¹⁷ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB).

Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf> Abgerufen: November 2018.

9.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit Umsetzung der Planung ist aufgrund des bereits bestehenden Planungsrechts kein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist nicht erforderlich (vgl. Kapitel 6.5).

Während der Bauphase ist als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahme eine zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten zur Vermeidung von Störungen anzustreben. Die erforderlichen Arbeitsräume sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken. Es ist auf einen profilgerechten Abtrag und eine fachgerechte Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials zu achten. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. Der Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen ist bei Baumaßnahmen sicherzustellen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich).

Die aus artenschutz- bzw. naturschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen sind im Detail den entsprechenden Gutachten zu entnehmen. Sie umfassen im Wesentlichen die Einhaltung einer Bauzeitenregelung in Bezug auf die Entfernung von Gehölzen und die Räumung des Baufeldes (nur im Zeitraum vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres).

Darüber hinaus sind zur Verhinderung relevanter Einflüsse durch anlagen- oder betriebsbedingte Lichtimmissionen Maßnahmen zur Minimierung umzusetzen, die insbesondere die Aufstellung und Anordnung von Leuchten umfassen. So sind zielgerichtete Beleuchtungen ohne Abstrahlungen nach oben und Leuchtmittel mit geringer Lockwirkung auf Insekten (v.a. Natrium-Niederdrucklampen oder LED-Lampen) einzusetzen. Zudem sind Ersatzmaßnahmen zum Auffangen von Funktionsverlusten, die mit der Beseitigung und Beleuchtung von Teilen einer von Fledermäusen als Leitstruktur genutzten Hecke einhergehen, vor dem Eingriff umzusetzen. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Wirksamkeit der gutachterlich genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Eine abschließende Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch geeignete Nebenbestimmungen.

Es besteht die Möglichkeit, nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherrn im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

9.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigen (plankonforme Alternativen) mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial bestehen nicht. Nach Vorgabe der Bezirksregierung (Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland) bestehen hier die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung gewerblicher und industrieller Nutzungen.

9.8 Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gemäß § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Notwendige Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen betreffen insbesondere die Überprüfung der Umsetzung der Grünfestsetzungen im Plangebiet sowie die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG. Hierzu ist zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Wirksamkeit eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

9.9 Zusammenfassung

Im Rahmen der Umweltprüfung zur vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg/ Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ wurden unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechtes folgende Ergebnisse festgestellt:

Mensch

Wohnnutzungen liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Außerhalb des Plangebietes, in östlicher Richtung, befindet sich ein einzelnes Wohnhaus welches jedoch nicht zu den schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG zählt. Die zum Plangebiet nächstgelegenen, relevanten Wohnsiedlungsbereiche befinden sich nördlich des Plangebietes im Stadtteil Gelmer bzw. Coerde. Ein ausreichender Immissionsschutz ist durch Festsetzung von Abstandsklassen gemäß Abstandserlass NRW sichergestellt. Zudem wurde auf Basis des § 50 BImSchG bzw. des Artikel 13 der Seveso-III- Richtlinie der angemessene Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Betriebsbereiches ermittelt. Die beiden Ortsteile Coerde und Gelmer als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen liegen außerhalb des angemessenen Abstands des geplanten Betriebsbereichs. Erhebliche Auswirkungen hinsichtlich einer Naherholungsfunktion sind nicht zu erwarten. Insgesamt werden somit durch die vorliegende Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch zwei lineare Gehölzstrukturen in drei Abschnitte untergliedert, wobei die beiden südlichen Flächen intensiv ackerbaulich genutzt werden und im nördlichen Teilbereich das bestehende Tanklager einschließlich des Ölhafens der Westfalen AG liegt. Ausweislich der vorliegenden Gutachten hat das Plangebiet mitunter eine Bedeutung für planungsrelevante / europäische Tierarten; artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 (1) BNatSchG können jedoch durch Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung vermieden werden. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht im Rahmen der Planumsetzung abschließend berücksichtigt werden können, sind mit der vorliegenden Änderung daher nicht zu erwarten.

Fläche und Boden

Dem Plangebiet unterliegt großflächig Podsol-Gley und Gley, der landwirtschaftlich für den Ackerbau genutzt wird. Dieser wird mit Umsetzung der Planung dauerhaft einer naturnahen Bodenentwicklung entzogen. Die Inanspruchnahme des Bodens / der Fläche ist jedoch auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes bereits zulässig. Ausweislich der Eingriffsbilanzierung ist mit der Umsetzung der Änderung planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen sind auf die Schutzgüter nicht anzunehmen.

Wasser

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Ems und gehört zum Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems“. Eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet besteht nicht. Westlich des Plangebietes verläuft der Dortmund-Ems-Kanal. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen im Plangebiet nicht vor. Auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes könnte das Plangebiet derzeit entsprechend bebaut werden. Die Schmutz- bzw. Niederschlagswasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Netze / Anlagen. Insgesamt werden daher keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Klima / Luft

Das Plangebiet wird im Wesentlichen aus den agrarisch genutzten Flächen und den vorhandenen Gehölz-/ Baumstrukturen gebildet. Die Ackerflächen übernehmen im lufthygienischen Ausgleich höchstens eine untergeordnete Funktion. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden im Wesentlichen planungsrechtlich gesichert, sodass keine relevanten Funktionsbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Die bereits versiegelten Bereiche des bestehenden Tanklagers sind mikroklimatisch gesehen von nachteiliger Auswirkung. Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der freien Landschaft übernehmen die klima- bzw. luftrelevanten Strukturen jedoch insgesamt keine bedeutenden Funktionen. Gemäß Grünordnung Münster wird das Plangebiet bereits als „Siedlungsbereiche“ dargestellt, sodass hier keine Funktion als klimaökologischer Ausgleichsraum für die Stadt und ihre Siedlungskörper vorliegt.

Landschaft

Der Landschaftsraum stellt einen Ausschnitt aus der Münsterländer Parklandschaft dar. Mit Durchführung der Planung wird das Landschaftsbild neu gestaltet. Die derzeit bestehenden Grünstrukturen werden jedoch maßgeblich planungsrechtlich gesichert und in den Randbereich des Plangebietes ergänzt. Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan sind daher keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes zu erwarten.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Sonstige Kultur- oder Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt, sodass auch keine voraussichtlichen erheblichen Wirkungen prognostiziert werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen der Schutzgüter, die zu erheblichen Auswirkungen führen könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

9.10 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster.
Online unter:
www.gis6.nrw.de/osirisweb
Abgerufen: Februar 2018.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW.
Online unter:
www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt
Abgerufen: Februar 2018.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW).
Online unter:
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>
Abgerufen: Februar 2018.
- Landschaft + Siedlung, 27.06.2018.
Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer). Artenschutzprüfung (Stufe II).
Recklinghausen.
- Landschaft + Siedlung, 27.06.2018.
Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer) / Änderung B-Plan Nr. 287 der Stadt Münster.
Stellungnahme zur geplanten Modifizierung einer Artenschutzmaßnahme.
Recklinghausen.
- Landschaft + Siedlung, 02.07.2018.
Errichtung eines neuen Werkes in Münster (Gelmer). Naturschutzfachliche Bewertung von Störfallszenarien – Habitatschutz, Artenschutz sowie Schutzgebiete und -objekte allgemein.
Recklinghausen.
- Landschaft + Siedlung, 27.06.2018.
Errichtung eines Werkes in Münster (Gelmer). Vogelschutzgebiet DE-3911-401 „Rieselfelder Münster“ - FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.
Recklinghausen.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB).
Online unter:
<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf>
Abgerufen: November 2018.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- Peter, Miller, Kunzmann & Schittenhelm (2009):
Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im Auftrag der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).
- Stadt Münster, o.J.
Umweltkataster Münster – Umweltdaten online.
Online unter:
<https://www.stadt-muenster.de/umwelt/umwelt-und-freiraumplanung/umweltkataster.html>
Abgerufen: März 2018.
- UCON GmbH, 14.06.2018.
Ermittlung des angemessenen Abstands für die Errichtung eines Betriebsbereiches der Westfalen AG in Gelmer unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG.
Münster.
- Westfalen AG, 19.02.2018:
Kurzbeschreibung des Vorhabens für die Erstellung eines Artenschutzbeitrages und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Bestandteil zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287 der Stadt Münster „Neubau Werk Gelmer“.
Münster-Gelmer.

10 Gesamtabwägung

10.1 Eingriffe in Natur und Landschaft: Ausgleich

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 287 setzt großflächig Industriegebiet mit einer entsprechend hohen Flächenversiegelung (GRZ einschließlich Überschreitung: 0,8) fest. Bei einer heutigen Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 287 und der damit verbundenen Versiegelung würde planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff BNatSchG entstehen. Ein Ausgleich wäre in diesem Fall nicht erforderlich.

Mit der jetzt vorliegenden Planung bleibt die bislang festgesetzte Grundflächenzahl (s.o.) bestehen. Im Westen entfällt der ursprünglich geplante und mittlerweile nicht mehr benötigte städtische Stichhafen. Darüber hinaus werden an der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze Pflanzstreifen festgesetzt, die flächendeckend mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen sind. Damit ist auch sichergestellt, dass eine wirksame, abschirmende Eingrünung des Industriestandortes realisiert werden kann. Das im zentralen Bereich von Südwest nach Nordost verlaufende lineare Gehölz wird durch ein Erhaltungsgebot planungsrechtlich gesichert.

Außerdem werden die ursprünglich als öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen entlang des Hessenwegs entsprechend der konkreten Ausbauplanung des straßenbegleitenden Fuß- und Radweges als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Zur Bewertung, ob mit der vorliegenden 4. Änderung ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff. BNatSchG vorbereitet wird, der gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, erfolgt ein Vergleich des derzeit planungsrechtlich zulässigen Zustandes des Plangebietes mit den Festsetzungen der vorliegenden 4. Änderung. Im Ergebnis verbleibt ein Biotopwertüberschuss. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist daher planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.

10.2 Sonstige Umweltbelange: verbleibende Auswirkungen

Sonstige Umweltbelange, die nicht im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt wurden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

11 Realisierung der Planung / Durchführungsmaßnahmen

Zur Durchführung der Planung sind keine bodenordnenden Maßnahmen notwendig.

Diese Begründung dient gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am **22.05.2019** als Satzung beschlossenen 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287: „Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals“

Münster, den **24.05.2019**

Markus Lewe (L.S.)
Oberbürgermeister

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	83	1.5 (1+2) a) und b) 1.13 (2)	stufen mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, Gasurbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Produkten aus Schmelz- oder Abfallprodukten (Knochen, Tiermehle, Federn, Hörner, Klauen oder Blut)	84	2.1 (1+2) 2.2 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und	85	2.5 (2)	Stenodrone, in denen Sperrstoffe verwendet werden
63	7.15 (1)	Kottrochungsanlagen	86	2.7 (2) 2.10 (1)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralisälen, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
64	7.15 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Viehfuttermittelzusatzmittel	87	2.14 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fermentations- oder mehr je Tag als Viehfuttermittelzusatzmittel (s. auch lfd. Nr. 193)	88	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen in Wasser löslichen Bindemitteln, Schmelzen oder Verflüssigungen (s. auch lfd. Nr. 6)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fermentations- oder mehr je Tag als Viehfuttermittelzusatzmittel	89	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker	90	3.4 (1) 3.8 (1)	Anlagen zum Erhitzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussstücke je Tag (s. auch lfd. Nr. 16)
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren	91	3.5 (2) 3.9 (1+2)	Legieren für Nichtmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichtmetallen
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstücken für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirtelschicht	92	3.18 (1) 3.19 (1) 3.21 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flammen oder zum Abtragen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Hochdruckstrahlen oder durch andere Verfahren (s. auch lfd. Nr. 1)
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)	93	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag oder sonstiger nicht genehmigungspflichtig (s. auch lfd. Nr. 34)	94	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotarmühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zehnfachen Lagerung von Eisen- oder Nichtmetall-schrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichtmetallschrotten oder mehr	95	4.1 (1) 4.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zehnfachen Lagerung von Abfällen mit einer Lagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	96	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder ungetriggert werden (#)
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zehnfachen Lagerung von Schlamm mit einer Lagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	97	4.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitte-len oder Arzneimittelzusatzstoffen im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen sowie in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	98	4.9 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 bis zu 3 t je Stunde (F) (s. auch lfd. Nr. 55)
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von mehr als 100 Tonnen je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt	99	4.10 (1)	Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 100 Kilowatt oder mehr
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreidemahlmöhlen, Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt, sind ausgenommen	100	5.1 (2) a)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lacke, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW	101	5.1 (2) b)	Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
79	-	Öberirdische Depoiten (*)	102	5.1 (2) b)	Anlagen zum Besprühen von bahn- oder tafelförmigen Materialien mit Relaisdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
80	-	Autoklaven (*)	103		
81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungsanlage einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregat	104		
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen	105		

V 300

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 287
Gelmer – Industriegebiet Hessenweg /
Östlich des Dortmund-Ems-Kanals

110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen sowie die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen	135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Entlüftung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (°) (#)
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen	136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Galle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (°) (#)
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln	138	10.7 (1+2)	Tonnen oder mehr dienen (°) (#)
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig			Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag			– weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven			– ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft	139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Dämmen oder Mägen	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle	142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamteintrag an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (°) (#)
121	7.14 (1+2)	Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken	143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 78)
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Braumalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	144	-	Oberirdische Deponien für inert- und Mineralstoffe
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehl je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (°)
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Kakao- oder Schokoladenmasse, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	149	-	Presswerke (°)
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)	150	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (°)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	151	-	Stab- oder Drahtziehereien (°)
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag	152	-	Schwermaschinenbau
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zwischigen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten	153	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (°)
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag	154	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (°)
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	155	-	Margarine oder Kunstspeisefabrikanten
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Ergasolstoffspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (°) (#)	156	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (°)
			157	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienstleistungen (°)
			158	-	Spektionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (°)
			159	-	Freizeitanlagen ohne Nachtbetrieb (°) (s. auch lfd. Nr. 36)
			160	-	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
			161	2.9 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m3 oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m3 und weniger als 300 kg/m3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abfuhr betrieben werden
			162	2.10 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichtmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 93 und 203))
			163	3.4 (2)	Gießereien für Nichtmetalle sowie 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichtmetallen abgegossen werden
			164	3.8 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Flusss- oder Salpetersäure (#)
			165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Epoxidharzen mit Anhydriden oder Epoxidharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Anhydriden, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harz-

167	5.10 (2)	verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifschleiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Körper- oder Lösungsmittel	198	-	nen Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt	199	-	Kleinfertigmotoren (s. auch lfd. Nr. 19) Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Altlöl oder Deponiegas mit einer Feuerungsleistung bis weniger als 1 Megawatt
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 50 % der Abgabe konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden	200 201	7.12 (1) 8.1 (2) b)	Anlagen zur Behandlung von Altablau mit einer Durchsatzleistung von 5 Altablau oder mehr je Woche Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtfermetallen (s. auch lfd. Nr. 93 und 163)
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	202	8.9 (2) c)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
171	7.27 (1+2)	Brauerien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennerien	203	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	204	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden	205	-	Autoackereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuern von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak	206	-	Fischereien oder Schreinerien
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Altlöl oder Deponiegas mit einer Feuerungsleistung von 1 Megawatt oder mehr	207	-	Holzleimereien, -werke in geschlossenen Hallen
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr	208	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr	209	-	Papierfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 103 und 109 erfasst werden
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	210	-	Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Baulenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Nebenmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	211	-	Anlagen zur Herstellung von Reispinnstoffen, Industriewatte oder Pulver
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder von Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Fluorverbindungen	212	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nieten oder ähnlichen Metallteilen, Normteilen durch Druckumformen auf Automaaten sowie Automaatendrehen (*)	213	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltverformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)	214	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)	215	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien	216	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
185	-	Pressereien oder Stanzeereien (*)	217	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
186	-	Schrotplätze bis weniger als 1.000 m2 Gesamtlagerfläche	218	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln	219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren	220	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
189	-	Zimmerien (*)	221	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
190	-	Lackereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohlackereien)			
191	-	Fleischzerlegetriebe ohne Verarbeitung			
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)			
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)			
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren			
195	-	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung			
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)			
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmen, soweit weniger als 400 t Schüttgut je Tag bewegt werden können			

*) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungsanforderungss zusammengehören. In ihrer Auswirkung i. S. des Abstandslassens aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber: unabhängig von dem Genehmigungsanforderungss - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.